

# Die Anhörungsrüge im Zivilprozess

Bearbeitet von  
Prof. Dr. Rüdiger Zuck

1. Auflage 2008. Buch. 114 S. Kartoniert  
ISBN 978 3 89655 358 4

[Recht > Zivilverfahrensrecht, Berufsrecht, Insolvenzrecht > Zivilverfahrensrecht  
allgemein, Gesamtdarstellungen](#)

schnell und portofrei erhältlich bei



Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de ist spezialisiert auf Fachbücher, insbesondere Recht, Steuern und Wirtschaft. Im Sortiment finden Sie alle Medien (Bücher, Zeitschriften, CDs, eBooks, etc.) aller Verlage. Ergänzt wird das Programm durch Services wie Neuerscheinungsdienst oder Zusammenstellungen von Büchern zu Sonderpreisen. Der Shop führt mehr als 8 Millionen Produkte.

## Vorwort

Die Anhörungsrüge nach § 321a ZPO ist, wegen ihres Zusammenhangs mit der auf die Verletzung des Art. 103 Abs. 1 GG gestützten Verfassungsbeschwerde, ein außerordentlich wichtiger Rechtsbehelf. Detailinformationen zu diesem Rechtsbehelf sind in erster Linie auf Zeitschriften verstreut und deshalb im Ernstfall nicht immer greifbar. Der Zivilrechtler ist dazuhin nur selten ein ebenso sachkundiger wie erfahrener Verfassungsrechtler. Der Umstand, dass die Anhörungsrüge für den Anwalt eine für ihn unentgeltliche Fortführung des Verfahrens zur Folge hat, dies aber notwendigerweise, weil sonst eine Verfassungsbeschwerde nicht erhoben werden kann, belastet ihn infolgedessen mit allen daraus resultierenden Risiken. Die hier vorgelegte „kleine Handreichung“ zu § 321a ZPO will die verbreitete Informationslücke schließen. Deshalb verzichtet sie auf die sonst übliche Darstellung der Entstehungsgeschichte der Anhörungsrüge, die Erörterung der Sinnhaftigkeit der gesetzlichen Regelung und auf die Diskussion dogmatischer Zweifelsfragen. Der Leser soll lediglich in den Stand versetzt werden, eine professionelle Anhörungsrüge vorlegen zu können. Das Literaturverzeichnis beruht deshalb, was die Bücher angeht, auf einer Auswahl. Hier und wie bei den Nachweisen aus den Zeitschriftenaufsätzen ist Anknüpfungspunkt fast ausschließlich § 321a ZPO. Die Querverweisungen auf die Vielzahl von Parallelbestimmungen, wie z.B. § 152a VwGO, § 178a SGG, hätte die Nachweisnotwendigkeiten überdimensional aufgebläht. Trotz dieser Enthaltsamkeit sollte der Leser aber nicht übersehen, dass das AnhörungsrügenG § 321a ZPO vergleichbare Regelungen in alle anderen Prozessordnungen übernommen hat. Der Verzicht auf die Entstehungsgeschichte und die Vorgängerregelung (§ 321a ZPO in der Fassung vom 1.1.2002 bis 31.12.2004) schlägt sich im Übrigen auch in den Nachweisen nieder. Was vor dem 1.1.2005, dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des § 321a ZPO n.F., in Rechtsprechung und Schrifttum erörtert worden ist, ist im Rahmen einer wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit der Thematik der Anhörungsrüge zwar nicht bedeutungslos geworden. Die praxisbezogene Anwendung der Anhörungsrüge kann aber keine andere Grundlage haben als die jetzt geltende Regelung des § 321a ZPO. Der Anwalt sollte im Übrigen die Rechtsprobleme der Anhörungsrüge nicht deshalb glauben vernachlässigen zu können, weil sie, wie drei